VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10116 — ION/NN/bpfBOUW/IRP JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 36/11)

1. Am 25. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ion Real Estate Services NV („ION", Belgien), kontrolliert von ION Holding BV (Belgien);

— REI Investment Belgium I BV („NN", Niederlande), Teil der NN Group NV (Niederlande);

— Stichting Bedrijfstakpensioenfonds voor de Bouwnijverheid („bpfBOUW", Niederlande) und

— Ion Residential Platform NV („IRP JV", Belgien).—

ION, NN und bpfBOUW übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das IRP Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ION: Wohnungsbauunternehmen (u. a. Wohnungen und Häuser, Studenten- und Seniorenwohnungen) sowie gewerbliche (u. a. gemischte städtische Projekte, Bürogebäude und Einzelhandelsflächen) und Immobilienentwickler in Belgien;

— NN: Bereitstellung von Altersvorsorge- und Versicherungsprodukten sowie Vermögensverwaltung und Bankdienstleistungen;

— bfpBOUW: niederländischer Pensionsfonds, der von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden des Baugewerbes eingerichtet wurde;

— IRP JV: spezialisierter Immobilieninvestitionsfonds, der auf den Aufbau eines nachhaltigen langfristigen Wohnimmobilienportfolios („Buy-and-hold"-Strategie) in ausgewählten städtischen Gebieten Belgiens abzielt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10116 — ION/NN/bpfBOUW/IRP JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË